



KRAFTFAHRZEUGSTEUER AB 1. JANUAR 2023

LANDESTARIFE:

PKW, KRAFTFAHRZEUGE ZUR BEFÖRDERUNG VON PERSONEN UND GÜTERN, OMNIBUSSE, FAHRZEUGE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (TARIF I GESETZ NR. 463/55), KRAFTRÄDER

| FAHRZEUGKLASSE | WERT DES KW/PS (€) | | | |
|--|----------------------------|----------------------------|--|----------------------------|
| | Zahlungen für 1 Jahr | | Teilzahlungen | |
| | KW | PS | KW | PS |
| PKW ⁽¹⁾ KRAFTFAHRZEUGE FÜR DIE ⁽¹⁾ BEFÖRDERUNG VON PERSONEN UND GÜTERN | | | | |
| EURO 0 (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS) | 2,70 4,05 | 1,99 2,98 | 2,78 4,13 | 2,04 3,40 |
| EURO 1 (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS) | 2,61 3,92 | 1,92 2,88 | 2,69 4,03 | 1,98 2,97 |
| EURO 2 (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS) | 2,52 3,78 | 1,85 2,78 | 2,59 3,90 | 1,91 2,87 |
| EURO 3 (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS) | 2,43 3,65 | 1,79 2,68 | 2,50 3,75 | 1,85 2,76 |
| EURO 4 (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS) | 2,32 3,48 | 1,71 2,57 | 2,39 3,59 | 1,76 2,65 |
| EURO 5 (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS) | 2,09 3,13 | 1,54 2,31 | 2,15 3,23 | 1,58 2,39 |
| EURO 6 (bis 100 KW oder 136 PS) (pro KW oder PS über 100 KW oder 136 PS) | 1,96 2,94 | 1,44 2,17 | 2,02 3,03 | 1,49 2,23 |
| OMNIBUSSE | 2,65 | 1,94 | 2,73 | 2,01 |
| Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (Tarif I Gesetz Nr. 463/55) | 0,39 | 0,29 | 0,40 | 0,29 |
| KRAFTRÄDER ÜBER 50 cm ³ | BIS 11 KW o. 15 PS | | ÜBER 11KW oder 15 PS (zusätzlich zum Grundbetrag) | |
| EURO 0 | 23,40 | | 1,53 pro KW - 1,13 pro PS | |
| EURO 1 | 20,70 | | 1,17 pro KW - 0,86 pro PS | |
| EURO 2 | 18,90 | | 0,90 pro KW - 0,67 pro PS | |
| EURO 3 und höher | 17,20 | | 0,79 pro KW - 0,59 pro PS | |

Die einzuzahlende Steuer wird wie folgt berechnet: Die aus dem Kraftfahrzeugschein/der Einheitlichen Zulassungs- und Eigentumsbescheinigung ersichtliche Anzahl der Kilowatt (KW) wird mit dem Tarif/den Tarifen, der/die in der nebenstehenden Tabelle unter der betroffenen „Euro“-Klasse, welcher das Fahrzeug angehört (Euro 0-1-2-3-4-5-6), angegeben ist/sind, multipliziert.

(1) Lastkraftwagen Art.1, Abs. 240, Gesetz Nr. 296/06. Für die als N1 mit Karosseriekodex F0 mit 4 oder mehr Plätzen zugelassenen oder wieder zugelassenen Fahrzeuge, welche einen Bezug zwischen der in KW ausgedrückten Leistung und der in Tonnen ausgedrückten Nutzlast des Fahrzeuges höher als oder gleich 180 haben, muss die Kraftfahrzeugsteuer aufgrund der tatsächlichen, in KW ausgedrückten Leistung des Motors berechnet werden.

Der Betrag der Steuer muss sich auf mindestens 17,20 Euro belaufen

Für Kraftfahrzeuge mit ausschließlichem oder doppeltem, Elektro-, Methangas-, Flüssiggas- oder Wasserstoffantrieb, die den Euro-Klassen 0-5 angehören, werden die folgenden Tarife angewandt: bei Zahlungen für 1 Jahr, 1,99 €/KW (1,46 €/PS) bis 100 KW (136 PS) und 2,98 €/KW (2,19 €/PS) pro KW (PS) über 100 KW (136 PS), bei Teilzahlungen, 2,05 €/KW (1,51 €/PS) bis 100 KW (136 PS) und 3,07 €/KW (2,26 €/PS) pro KW (PS) über 100 KW (136 PS).

Für Kraftfahrzeuge der Euro-Klasse 5 und höher und für Kraftfahrzeuge mit ausschließlichem oder doppeltem, elektrischem, Methangas-, Flüssiggas-, Wasserstoffantrieb wird eine Ermäßigung in Höhe von 10% der Tarife angewandt.

ZAHLUNGSFRISTEN: ERSTE ZAHLUNG DER KFZ-STEUER

Für neu zugelassene Kraftfahrzeuge

Die Entrichtung der Kfz-Steuer muss in einmaliger Zahlung innerhalb des Monats getätigt werden, in dem die Zulassung erfolgt. Die Zahlung kann auch innerhalb des auf die Zulassung folgenden Monats erfolgen, ohne Auferlegung von Strafen und Zinsen. Als Fälligkeit gilt jedoch stets der Monat der Zulassung.

Für Personenkraftwagen

Für Personenkraftwagen und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern mit einer Leistung von über 35 KW ist die Steuer ab dem Monat der Zulassung **über einen Zeitraum von mehr als acht Monaten** fällig, und zwar bis zur ersten Fälligkeit im April, August oder Dezember. Bei einer Leistung von bis zu 35 KW sowie für alle Krafträder über 11 KW ist die Steuer ab dem Monat der Zulassung **über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten** fällig, und zwar bis zur ersten Fälligkeit im Januar oder Juli. Wird die Kfz-Steuer für einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten gezahlt, muss auf die in den Kolonnen „Teilzahlungen“ der obenstehenden Tabelle angegebenen Werte Bezug genommen werden. Die Zahlungssysteme führen diese Berechnungen automatisch durch.

Für Lastkraftwagen

Für LKW mit einem Gesamtgewicht von mehr als 6 Tonnen wird die Steuer für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten ab dem Monat der Zulassung entrichtet, und zwar bis zur ersten Fälligkeit im Januar, Mai oder September. Wird die Steuer für einen Zeitraum entrichtet, der nicht 4, 8 o. 12 Monaten entspricht, muss der Viermonatsbetrag durch vier geteilt werden und das Ergebnis mit der Anzahl der Gültigkeitsmonate multipliziert werden.

Für Omnibusse und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (Tarif I Gesetz Nr.463/ 55)

Die Steuer wird für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten ab dem Monat der Zulassung entrichtet, bis zur ersten Fälligkeit im Januar, Mai o. September. Wird die Steuer für einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten entrichtet, muss der Wert der Kolonnen „Teilzahlungen“ mit der Anzahl der Monate multipliziert werden. Für die Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 6 Tonnen, die aufgrund der Nutzlast besteuert werden, wird die Kraftfahrzeugsteuer in einer einzigen Lösung für feste Jahreszeiträume mit Ablauf ab 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober entrichtet. Die erste Zahlung nach der Zulassung des Fahrzeuges oder nach der Wiederaufnahme der Steuerpflicht erfolgt für einen Zeitraum von mehr als 8 Monaten und bis zur Fälligkeit der Monate Mai, September oder Jänner, die unmittelbar auf die oben genannten 8 Monate folgt.

Verzeichnis der Fahrzeugklassen: Krafträder: Krafträder, dreirädrige Krafträder, spalte Krafträder für die Beförderung von Personen und Gütern, Krafträder mit Beiwagen, dreirädrige Sattelzugkrafträder, dreirädrige Krafträder für spezifische Transporte, vierrädrige Krafträder, Sattelkrafträder; Kraftfahrzeuge: Personenkraftwagen, Omnibusse, Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern, Lastkraftwagen, Sattelzugmaschinen, Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte, Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (Tarif I Gesetz Nr.463/ 55), Lastzüge, Sattelkraftfahrzeuge, Gelenkfahrzeuge, Wohnmobile, Baufahrzeuge.

HINWEIS

Zur Klärung der Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten verwenden Sie das Web-Formular unter <https://assistenزابollo.aci.it/bozen>

ACI SPACE – ACI SPACE ist eine kostenlose APP von ACI für eine informierte und sichere Mobilität; aus der Anwendung „Meine Fahrzeuge“ können u.a. Informationen über Fahrzeuge abgerufen werden (Steuerfälligkeit, Zahlungsstand der laufenden sowie der letzten vier Zeiträume). Zugriff mit Spid, Cie und eIDAS (für europäische Nutzer).

ERINNERN SIE SICH AN DIE FÄLLIGKEIT DER AUTOSTEUER – ACI bietet in Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen den automatisierten Zustellungsdienst der Mitteilung der Fälligkeit der Kfz-Steuer an, der die angemeldeten Nutzer über E-Mail oder SMS über die Zahlungsfälligkeit und den für das laufende Jahr zu zahlenden Betrag informiert. Der Dienst ist kostenlos.

Der Zugriff erfolgt über die ACI-Webseite www.aci.it oder durch die Online-Dienste der Webseite der Südtiroler Einzugsdienste mit Spid, Cie, CNS oder eIDAS (für europäische Nutzer).

IO APP – Durch die IO APP, die App der öffentlichen Dienste, erhalten die Nutzer (die sich mindestens einen Monat vor dem Fälligkeitsdatum angemeldet haben)

eine Erinnerung zur Zahlungsfälligkeit der Kfz-Steuer (Zugriff mit Spid oder Cie). Über IO APP können auch die Zahlung durchgeführt und die entsprechende Zahlungsbestätigung heruntergeladen werden.



**KRAFTFAHRZEUGSTEUER AB 1. JANUAR 2023**

ZAHLUNGSFRISTEN – UMWELTFREUNDLICHE FAHRZEUGE - FAHRZEUGE, WOFÜR HISTORISCHES INTERESSE BESTEHT UND DIE SAMMLERWERT AUFWEISEN ODER DIE ÄLTER ALS 30 JAHRE SIND – BEFREIUNGEN UND ERMÄSSIGUNGEN

ZAHLUNGSFRISTEN

| | |
|---|--|
| Pkws und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern bis 35 KW (ausgenommen Mietwagen ohne Fahrer) und Krafräder | Für 12 Monate: ab 1. Februar, ab 1. August |
| Pkws und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern bis 35 KW Mietwagen ohne Fahrer | Für 6-12 Monate: ab 1. Februar, ab 1. August |
| Pkws und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern über 35 KW (ausgenommen Mietwagen ohne Fahrer) | Für 12 Monate: ab 1. Januar, ab 1. Mai, ab 1. September |
| Pkws und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern über 35 KW Mietwagen ohne Fahrer | Für 4-8-12 Monate: ab 1. Januar, ab 1. Mai, ab 1. September |
| Omnibusse, Lastkraftwagen und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (Tarif I Gesetz Nr. 463/1955) | Für 4-8-12 Monate: ab 1. Februar, ab 1. Juni, ab 1. Oktober |
| Probekennzeichen | Für 12 Monate: ab 1. Januar (feste Steuer) |

UMWELTFREUNDLICHE KRAFTFAHRZEUGE

Kraftfahrzeuge mit umweltfreundlichem Antrieb (Hybridfahrzeuge Benzin/Elektro oder Diesel/Elektro, ausschließlicher oder doppelter Erd- oder Flüssiggasantrieb, doppelter Benzin- oder Diesel-Wasserstoff-Antrieb) mit einer Höchstleistung des Motors von 185 kW und einem Kohlendioxidausstoß von höchstens 135 g/km ab dem Zeitpunkt der auch ausländischen Erstzulassung sind wie folgt befreit:

| CO2-Ausstoß in g/km | 1-30 | 31-60 | 61-95 | 96-135 |
|--------------------------------|------|-------|-------|--------|
| Dauer der Befreiung in Monaten | 60 | 36 | 24 | 12 |

Die ab 2022 zugelassenen Kraftfahrzeuge mit einer Höchstleistung des Motors von 185 kW und ausschließlichem Wasserstoff-Antrieb sind für 60 Monate ab dem auch ausländischem Zulassungsdatum befreit.

Für die Kraftfahrzeuge, die nach dem Zeitpunkt der auch ausländischen Erstzulassung in die steuerliche Zuständigkeit der Autonomen Provinz Bozen fallen, gilt die Befreiung nur für die Restzeit zwischen dem Beginn der steuerlichen Zuständigkeit des Landes und dem Ablauf des Befreiungszeitraums. Der Befreiungszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der auch ausländischen Erstzulassung. Unbeschadet bleiben die bis zum 31.12.2021 anerkannten Befreiungen sowie die Tarifermäßigungen, die für bestimmte umweltfreundliche Kraftfahrzeugtypen nach der Beendigung der Befreiung gelten.

FAHRZEUGE, DIE ZWISCHEN 20 UND 29 JAHRE ALT SIND, WOFÜR HISTORISCHES INTERESSE BESTEHT UND DIE SAMMLERWERT AUFWEISEN

Für Fahrzeuge, wofür historisches Interesse besteht und die Sammlerwert aufweisen, die in den Registern Automotoclub Storico Italiano, Storico Lancia, Italiano FIAT, Italiano Alfa Romeo oder Federazione Motociclistica Italiana eingetragen sind, wird eine Steuersenkung in Höhe von 50% im Vergleich zu den Beträgen, die für Fahrzeuge, welche jünger als 20 Jahre sind, vorgesehen sind, angewandt. Um die Steuererleichterung beanspruchen zu können, muss die Bescheinigung, aus der das historische Interesse und der Sammlerwert hervorgehen, innerhalb der Zahlungsfrist im Kraftfahrzeugschein oder in der einheitlichen Zulassungs- und Eigentumsbescheinigung vermerkt werden (Art. 1, Abs. 1048 G. 145/2018).

FAHRZEUGE, DIE ÄLTER ALS 30 JAHRE SIND (Verkehrssteuer)

Für Fahrzeuge ohne gewerbliche Nutzung, die mindestens 30 Jahre alt, muss eine feste jährliche Verkehrssteuer von 25,82 Euro für Kraftfahrzeuge und von 10,33 Euro für Krafräder bezahlt werden. Sobald das Fahrzeug verkehrt, muss die Verkehrssteuer entrichtet werden. Der Zahlungsnachweis muss den Straßenverkehrskontrollorganen, falls eine entsprechende Aufforderung besteht, vorgelegt werden.

BEFREIUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Von der Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer sind befreit:

1. Die angepassten Fahrzeuge, welche Eigentum von Menschen mit fehlenden oder permanent eingeschränkten motorischen Fähigkeiten sind, wobei die technische Anpassung auf dem Kraftfahrzeugschein oder der Einheitliche Zulassungs- und Eigentumsbescheinigung aufscheinen muss.
2. Die Fahrzeugeigentümer mit schweren Einschränkungen der Gehfähigkeit oder Mehrfachamputationen oder mit schwerer psychischer oder geistiger Behinderung mit Anerkennung der Begleitzulage oder die blind oder taub sind oder mit Down-Syndrom.

Die Befreiung gilt für Benzin- oder Hybridfahrzeuge bis 2.000 cm³, für Diesel- oder Hybridfahrzeuge bis 2.800 cm³ und für Fahrzeuge mit Elektromotor bis 150 KW und steht dem Fahrzeugeigentümer mit Behinderung selbst oder einem Familienmitglied, welches Fahrzeugeigentümer ist und die Person mit Behinderung steuerlich zu Lasten trägt, zu.

WEITERE BEFREIUNGEN ODER ERMÄSSIGUNGEN

- Die Fahrzeuge und die Krafräder mit Elektroantrieb sind für fünf Jahre ab der Erstzulassung befreit (DPR 39/53).
- Die Fahrzeuge mit Anpassungen für den Transport o. die Fortbewegung von behinderten Personen im Besitz von Vereinen sind befreit.

Es sind folgende Ermäßigungen vorgesehen:

- 75% für PKW und Kraftfahrzeuge mit gemischter Nutzung, welche ausschließlich mit Flüssig- oder Methangas betrieben werden.
- 75% für elektrisch angetriebene PKW; diese Ermäßigung tritt für die Jahre nach dem ersten Fünfjahreszeitraum, für den Befreiung gilt, in Kraft.
- 75% für PKW für den Taxidienst.
- 50% für PKW im Autoverleih mit Fahrer.
- 40% für PKW, die in Fahrschulen eingesetzt werden.
- 33,33% für Omnibusse im Verleih und des öffentlichen Linienverkehrs.

HINWEIS

Zur Klärung der Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten verwenden Sie das Web-Formular unter <https://assistenza.abollo.aci.it/bozen>

ACI SPACE – ACI SPACE ist eine kostenlose APP von ACI für eine informierte und sichere Mobilität; aus der Anwendung „Meine Fahrzeuge“ können u.a. Informationen über Fahrzeuge abgerufen werden (Steuerfälligkeit, Zahlungsstand der laufenden sowie der letzten vier Zeiträume). Zugriff mit Spid, Cie und eIDAS (für europäische Nutzer).

ERINNERN SIE SICH AN DIE FÄLLIGKEIT DER AUTOSTEUER – ACI bietet in Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen den automatisierten Zustellungsdienst der Mitteilung der Fälligkeit der Kfz-Steuer an, der die angemeldeten Nutzer über E-Mail oder SMS über die Zahlungsfälligkeit und den für das laufende Jahr zu zahlenden Betrag informiert. Der Dienst ist kostenlos.

Der Zugriff erfolgt über die ACI-Webseite www.aci.it oder durch die Online-Dienste der Webseite der Südtiroler Einzugsdienste mit Spid, Cie, CNS oder eIDAS (für europäische Nutzer).

IO APP – Durch die IO APP, di App der öffentlichen Dienste, erhalten die Nutzer (die sich mindestens einen Monat vor dem Fälligkeitsdatum angemeldet haben)

eine Erinnerung zur Zahlungsfälligkeit der Kfz-Steuer (Zugriff mit Spid oder Cie). Über IO APP können auch die Zahlung durchgeführt und die entsprechende Zahlungsbestätigung heruntergeladen werden.





KRAFTFAHRZEUGSTEUER AB 1. JANUAR 2023

LASTKRAFTWAGEN MIT EINEM GESAMTGEWICHT UNTER 12 TONNEN - DREIRÄDER UND DREIRADLIEFERWAGEN – PROBEKENNZEICHEN - ERGÄNZUNGSZAHLUNG FÜR DIE ANHÄNGERLAST

DREIRÄDER-DREIRADLIEFERWAGEN

(mit Hubraum unter 500 cm³)

| Nutzlast in Kg | 12 Monate |
|--------------------------|-----------|
| Bis zu 400 Kg | 17,20 |
| Über 400 bis max. 800 Kg | 21,58 |
| » 800» 1.000» | 27,75 |
| » 1.000» 1.500» | 37,00 |
| » 1.500» 2.000» | 52,42 |

DREIRÄDER-DREIRADLIEFERWAGEN

(mit Hubraum 500 cm³ und darüber)

| Nutzlast in Kg | 12 Monate |
|--------------------------|-----------|
| Bis zu 400 Kg | 17,20 |
| Über 400 bis max. 800 Kg | 22,66 |
| » 800» 1.000» | 29,13 |
| » 1.000» 1.500» | 38,84 |
| » 1.500» 2.000» | 55,04 |

PROBEKENNZEICHEN

| | |
|----------------|--------|
| Kraftfahrzeuge | 133,50 |
| Motorfahrzeuge | 20,03 |

ACHTUNG! Auf die ab 1. Januar 2013 laufenden Steuerperioden wird eine Ermäßigung von 10% der Tarife für die Kraftfahrzeuge der Euro-Klasse 5 und höher und für Kraftfahrzeuge mit ausschließlichem oder doppeltem, elektrischem, Methangas-, Flüssiggas-, Wasserstoffantrieb, angewandt. Jährlicher Mindesttarif: € 17,20.

LASTKRAFTWAGEN mit einem Gesamtgewicht unter 12 Tonnen (Ausgenommen Lastkraftwagen laut Art. 1, Abs. 240, Gesetz Nr. 296/ 06)

| Nutzlast in Kg ÜBER BIS MAX | | 4 Monate | 8 Monate | 12 Monate |
|--------------------------------|------|----------|----------|-----------|
| 0 | 400 | 5,91 | 11,82 | 17,20 |
| 400 | 800 | 7,79 | 15,57 | 22,66 |
| 800 | 1000 | 10,01 | 20,02 | 29,13 |
| 1000 | 1500 | 13,35 | 26,70 | 38,84 |
| 1500 | 2000 | 18,91 | 37,82 | 55,04 |
| 2000 | 2500 | 24,47 | 48,95 | 71,22 |
| 2500 | 3000 | 30,04 | 60,07 | 87,41 |
| 3000 | 3500 | 35,60 | 71,20 | 103,59 |
| 3500 | 4000 | 41,16 | 82,32 | 119,78 |
| 4000 | 4500 | 46,72 | 93,45 | 135,96 |
| 4500 | 5000 | 52,29 | 104,57 | 152,15 |
| 5000 | 6000 | 57,85 | 115,70 | 168,34 |
| 6000 | 7000 | 64,52 | 129,05 | 187,77 |
| 7000 | 8000 | 71,20 | 142,40 | 207,19 |

Lastkraftwagen Art. 1, Abs. 240, G. 296/ 06

Für die als N1 mit Karosseriekodex F0 mit 4 oder mehr Plätzen zugelassenen oder wieder zugelassenen Fahrzeuge, welche einen Bezug zwischen der in KW ausgedrückten Leistung und der in Tonnen ausgedrückten Nutzlast des Fahrzeuges höher als oder gleich 180 haben, muss die Kraftfahrzeugsteuer aufgrund der effektiven, in KW ausgedrückten Leistung des Motors berechnet werden und die entsprechenden Beträge sind in der Tabelle bezüglich der PKWs und Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen und Gütern angeben.

Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 6 Tonnen, die aufgrund der Nutzlast besteuert werden, wird die Kraftfahrzeugsteuer in einer einzigen Lösung für feste Jahreszeiträume mit Ablauf ab 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober entrichtet. Die erste Zahlung nach der Zulassung oder nach der Wiederaufnahme der Steuerfähigkeit erfolgt für einen Zeitraum von mehr als 8 Monaten und bis zur Fälligkeit der Monate Mai, September oder Jänner, die unmittelbar auf die oben genannten 8 Monate folgt.

ERGÄNZUNGSZAHLUNG FÜR DIE ANHÄNGERLAST

Die **Kraftfahrzeuge für Warentransport**, die auf Personen lauten, die in der **Autonomen Provinz Bozen** wohnhaft sind, sind verpflichtet, außer der Kraftfahrzeugsteuer eine ergänzende Steuer innerhalb derselben Fristen und mit denselben Modalitäten einzuzahlen (Art. 1, Absatz 2, G. 7/2006). Die Höhe der Ergänzungssteuer errechnet sich gemäß untenstehender Tabelle auf der Grundlage der Anhängerlast, die aus dem Kraftfahrzeugschein zu entnehmen ist.

| Tarif 1 | Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 6 Tonnen und bis 8 Tonnen. | BETRAG FÜR 4 MONATE | JÄHRLICHER BETRAG | Tarif 3 | Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht gleich oder über 18 Tonnen. | BETRAG FÜR 4 MONATE | JÄHRLICHER BETRAG |
|---------|--|---------------------|-------------------|---------|--|----------------------|----------------------|
| | | € 23,40 | € 70,20 | | | € 171,00 | € 513,00 |
| Tarif 2 | Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 8 Tonnen aber unter 18 Tonnen. | € 78,30 | € 234,00 | Tarif 4 | Für Zugmaschinen: a) mit 2 Achsen b) mit 3 Achsen | € 171,00 € 240,30 | € 513,00 € 720,00 |

HINWEIS

Zur Klärung der Berechnung- und Zahlungsmodalitäten verwenden Sie das Web-Formular unter <https://assistenzabollo.aci.it/bozen>

ACI SPACE – ACI SPACE ist eine kostenlose APP von ACI für eine informierte und sichere Mobilität; aus der Anwendung „Meine Fahrzeuge“ können u.a. Informationen über Fahrzeuge abgerufen werden (Steuerfähigkeit, Zahlungsstand der laufenden sowie der letzten vier Zeiträume). Zugriff mit Spid, Cie und eIDAS (für europäische Nutzer).

ERINNERN SIE SICH AN DIE FÄLLIGKEIT DER AUTOSTEUER – ACI bietet in Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen den automatisierten Zustellungsdienst der Mitteilung der Fälligkeit der Kfz-Steuer an, der die angemeldeten Nutzer über E-Mail oder SMS über die Zahlungsfälligkeit und den für das laufende Jahr zu zahlenden Betrag informiert. Der Dienst ist kostenlos.

Der Zugriff erfolgt über die ACI-Webseite www.aci.it oder durch die Online-Dienste der Webseite der Südtiroler Einzugsdienste mit Spid, Cie, CNS oder eIDAS (für europäische Nutzer).

IO APP – Durch die IO APP, die App der öffentlichen Dienste, erhalten die Nutzer (die sich mindestens einen Monat vor dem Fälligkeitsdatum angemeldet haben)

eine Erinnerung zur Zahlungsfälligkeit der Kfz-Steuer (Zugriff mit Spid oder Cie). Über IO APP können auch die Zahlung durchgeführt und die entsprechende Zahlungsbestätigung heruntergeladen werden.



**KRAFTFAHRZEUGSTEUER AB 1. JANUAR 2023**

LASTKRAFTWAGEN MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON 12 TONNEN ODER MEHR - - LASTZÜGE, DIE AUS MEHREREN TEILEN BESTEHEN ODER SATTELSCHLEPPER MIT EINEM GESAMTGEWICHT VON 12 TONNEN ODER MEHR – „SELBSTSANKTIONIERUNG“

Für die Kraftfahrzeuge der Euro-Klasse 5 und höher und für die Kraftfahrzeuge mit ausschließlichem oder doppeltem, elektrischem, Methangas-, Flüssiggas-, Wasserstoffantrieb wird eine Ermäßigung von 10% der Tarife angewandt.

LASTKRAFTWAGEN mit einem Gesamtgewicht von 12 Tonnen oder mehr

| Kategorie | 2 Achsen | | 3 Achsen | | 4 oder mehr Achsen | | Jahressteuersatz | | Monatlicher Steuersatz | |
|-----------|----------|-------|----------|-------|--------------------|-------|--|---|--|---|
| | ab | unter | ab | unter | ab | unter | Mit pneumatischer oder äquivalenter Aufhängung (a) | Ohne pneumatische oder äquivalente Aufhängung (b) | Mit pneumatischer oder äquivalenter Aufhängung (c) | Ohne pneumatische oder äquivalente Aufhängung (d) |
| 1 | 12 | 15 | 15 | 19 | | | 148,28 | 185,00 | 12,74 | 15,89 |
| 2 | | | 19 | 21 | 23 | 25 | 165,47 | 206,38 | 14,22 | 17,73 |
| 3 | | | 21 | 23 | 25 | 27 | 182,21 | 227,75 | 15,65 | 19,57 |
| 4 | 15 | | | | | | 216,14 | 270,52 | 18,57 | 23,24 |
| 5 | | | 23 | | | | 272,38 | 340,70 | 23,40 | 29,27 |
| 6 | | | | | 27 | 29 | 285,39 | 356,98 | 24,52 | 30,67 |
| 7 | | | | | 29 | | 422,98 | 528,49 | 36,34 | 45,40 |

LASTZÜGE SATTELSCHLEPPER

| Kategorie | 2 + 1 Achsen | | 2 + 2 Achsen | | 2 + 3 Achsen | | 3 + 2 Achsen | | 3 + 3 Achsen und andere Zusammensetzungen | | Jahresmindeststeuersatz | | Monatlicher Mindeststeuersatz | |
|-----------|--------------|-------|--------------|-------|--------------|-------|--------------|-------|---|-------|--|---|--|---|
| | ab | unter | ab | unter | ab | unter | ab | unter | ab | unter | Mit pneumatischer oder äquivalenter Aufhängung (a) | Ohne pneumatische oder äquivalente Aufhängung (b) | Mit pneumatischer oder äquivalenter Aufhängung (c) | Ohne pneumatische oder äquivalente Aufhängung (d) |
| 1 | 12 | | 23 | 29 | | | | | | | 158,04 | 276,56 | 13,58 | 23,76 |
| 2 | | | 29 | 31 | | | | | 36 | 40 | 202,66 | 302,59 | 17,41 | 26,00 |
| 3 | | | 31 | 33 | | | 36 | 38 | | | 301,66 | 418,80 | 25,92 | 35,98 |
| 4 | | | | | 36 | 38 | | | 40 | | 333,27 | 481,55 | 28,63 | 41,37 |
| 5 | | | | | | | 38 | 40 | | | 409,03 | 565,21 | 35,14 | 48,56 |
| 6 | | | 33 | | 38 | | | | | | 463,42 | 635,86 | 39,81 | 54,63 |
| 7 | | | | | | | 40 | | | | 565,21 | 836,66 | 48,56 | 71,88 |

HINWEISE

- Für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 12 Tonnen oder mehr mit pneumatischer oder laut Eintragung im Kraftfahrzeugschein als gleichwertig anerkannter Aufhängung ist die Steuer um 20% herabgesetzt.
- Keine Anwendung für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 12 Tonnen oder mehr findet die Ermäßigung auf die Nutzlast von 50%, die für Lastkraftwagen zum Transport von Milch, Frischfleisch, Abfälle und Müll, Monopolwaren sowie Tankwagen für die Entleerung von Senkgruben vorgesehen sind.
- Die Kraftfahrzeugsteuer muss für einen festen, viermonatlichen Zeitraum oder für zwei feste, jeweils viermonatliche Zeiträume oder für ein ganzes Jahr mit Fristbeginn ab 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober bezahlt werden.

VERSPÄTETE, UNGENÜGENDE ODER UNTERLASSENE ZAHLUNG – REDUZIERTER STRAFE BEI SELBSTSANKTIONIERUNG

Bei verspäteter, ungenügender oder unterlassener Zahlung wird eine Strafe in Höhe von 30% der am Zahlungstag geschuldeten und nicht entrichteten Steuer angewandt. Bei Selbstsanktionierung (infolge einer spontanen Initiative des Steuerpflichtigen) wird die Strafe wie folgt gesenkt:

| TERMIN FÜR DIE RICHTIGSTELLUNG | REDUZIERTER STRAFE |
|---|-----------------------------------|
| innerhalb von 15 Tagen ab der Fälligkeit des Zahlungstermins | 0,1% für jeden Tag der Verspätung |
| ab dem 16. bis zum 30. Tag ab der Fälligkeit des Zahlungstermins | 1,50% |
| ab dem 31. bis zum 90. Tag ab der Fälligkeit des Zahlungstermins | 1,67% |
| ab dem 91. Tag bis zu einem Jahr ab der Fälligkeit des Zahlungstermins | 3,75% |
| nach einem Jahr und innerhalb 2 Jahre ab der Fälligkeit des Zahlungstermins | 4,29% |
| nach über 2 Jahren ab der Fälligkeit des Zahlungstermins und bis zur Feststellung | 5% |

Um die reduzierte Strafe in Anspruch nehmen zu können, muss die Steuer, zusammen mit dem reduzierten Strafbetrag und den Verzugszinsen entrichtet werden, die zum gesetzlichen Zinssatz (derzeit 5%) berechnet werden.

HINWEIS

Zur Klärung der Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten verwenden Sie das Web-Formular unter <https://assistenza.zabollo.aci.it/bozen>

ACI SPACE – ACI SPACE ist eine kostenlose APP von ACI für eine informierte und sichere Mobilität; aus der Anwendung „Meine Fahrzeuge“ können u.a. Informationen über Fahrzeuge abgerufen werden (Steuerfälligkeit, Zahlungsstand der laufenden sowie der letzten vier Zeiträume). Zugriff mit Spid, Cie und eIDAS (für europäische Nutzer).

ERINNERN SIE SICH AN DIE FÄLLIGKEIT DER AUTOSTEUER – ACI bietet in Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen den automatisierten Zustellungsdienst der Mitteilung der Fälligkeit der Kfz-Steuer an, der die angemeldeten Nutzer über E-Mail oder SMS über die Zahlungsfälligkeit und den für das laufende Jahr zu zahlenden Betrag informiert. Der Dienst ist kostenlos.

Der Zugriff erfolgt über die ACI-Webseite www.aci.it oder durch die Online-Dienste der Webseite der Südtiroler Einzugsdienste mit Spid, Cie, CNS oder eIDAS (für europäische Nutzer).

IO APP – Durch die IO APP, die App der öffentlichen Dienste, erhalten die Nutzer (die sich mindestens einen Monat vor dem Fälligkeitsdatum angemeldet haben)

eine Erinnerung zur Zahlungsfälligkeit der Kfz-Steuer (Zugriff mit Spid oder Cie). Über IO APP können auch die Zahlung durchgeführt und die entsprechende Zahlungsbestätigung heruntergeladen werden.

